

nicht Fett oder Feuchtigkeit abgeben, daher auch bei Schriften- oder Akten-Sendungen, genügt im Allgemeinen bei einem Gewichte bis zu ungefähr sechs Pfund, wenn die Dauer des Transports verhältnißmäßig kurz ist, eine Emballage von haltbarem Packpapier mit angemessener Verschnürung.

Auf größere Entfernungen zu versendende Gegenstände, sowie alle schwerere Fahrpost-Gegenstände, müssen, insofern nicht der Inhalt und Umfang eine andere festere Verpackung erfordert, mindestens in mehrfache Umschläge von starkem Packpapier verpackt sein.

Sendungen von bedeutenderem Werthe, insbesondere solche, welche durch Nässe, Reibung oder Druck leicht Schaden nehmen, z. B. Spitzen, Seidenwaaren u. s. w., müssen nach Maßgabe ihres Wertes, Umfangs und Gewichtes in genügend sicherer Weise in Wachsteinwand, Papp (Pappreife), in gut beschaffenen und nach Umständen emballirten Kisten u. s. w. verpackt sein.

Sendungen mit einem Inhalte, welcher anderen Postsendungen schädlich werden könnte, müssen so verpackt sein, daß eine solche Beschädigung fern gehalten wird. Mit Flüssigkeiten angefüllte kleinere Gefäße (Gläser, Krüge u. s. w.) sind noch besonders in starken Kisten, Kisten oder Körben zu verwahren. Gefäße, in denen Flüssigkeiten zur Versendung kommen, müssen sorgfältig verstopft und die Fugen gehörig besiegelt sein.

Sendungen von Blutzehn müssen so beschaffen sein, daß von dem Inhalte des Gefäßes nichts herandrängen kann.

Wird eine Verschnürung angebracht, so muß dieselbe so beschaffen und festgesetzt sein, daß sie ohne Verletzung der Sendungen und der Siegel nicht abgestreift oder geöffnet werden kann.

§. 9.

Ver schluß.

Der Verschluß einer jeden Postsendung muß haltbar und so eingerichtet sein, daß ohne Beschädigung oder Eröffnung desselben dem Inhalte nicht beizukommen ist. (Wegen der Kreuz- und Streifenband-Sendungen, sowie der Muster-Sendungen, vergleiche §§. 13 und 14.)

Der Verschluß einer jeden Fahrpost-Sendung, mit Ausnahme der undeclarirten in Brief- oder ähnlicher Form bis zum Gewichte von 16 Loth, sowie der Vorschuß- und Einzahlungsbriefe, muß in Befestigung der Schlüße durch Siegellack mit Abdruck eines ertentlichen Poststempels besetzen.

Briefe mit deklarirtem Werthe (wegen der Geldsendungen, siehe §. 10) müssen mit einem Kreuz-Convert und mit 5 Siegeln verschlossen sein.